

Einleitung

Der folgende Bericht erfolgt auf der Grundlage des "Leitfaden zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007" der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände¹.

Seit 3.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370/2007 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

Diese Anforderung ist neu, da die bis zum 02.12.2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1191/69 keine Pflicht zur Erstellung eines Gesamtberichtes enthielt.

Der Bericht ist einmal **jährlich** zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die EU-VO 1370/2007 legt nicht näher fest, zu welchem Zeitpunkt des Jahres der Bericht öffentlich zugänglich zu machen ist. Aufgrund der fehlenden Fristvorgabe für die Veröffentlichung des Gesamtberichts, hält die BAG ÖPNV eine jährliche Veröffentlichung **bis spätestens zum Ende des Folgejahres** für sachgerecht.

Weiter empfiehlt der Leitfaden den Bericht am Kalenderjahr zu orientieren.

Einen separaten Gesamtbericht für den Zeitraum vom 03.12.2009 bis 31.12.2009 hält die BAG ÖPNV für nicht erforderlich und empfiehlt diesen Zeitraum in den Bericht für das Jahr 2010 aufzunehmen.

1

¹ Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, BAG ÖPNV, 2010

1. Zuständige Behörde

Die Stadt ist gemäß § 6 des ÖPNV Gesetz Baden Württemberg Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg. Sie ist damit auch "zuständige Behörde" im Sinne des Art. 2 b der EU-VO 1370/2007 soweit sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr veranlasst.

2. Betrauung der VAG

Die Stadt Freiburg hat als Aufgabenträger und zuständige Behörde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2009 die VAG damit betraut gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr zu erbringen (Drucksache G-09/067). Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses sind konkrete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sowie deren Parameter (Anlage 2 zur Drucksache G-09/067).

Den Ausgleich für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hat die Stadt Freiburg im Rahmen "Allgemeine(r) Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV (AGF)" geregelt (Anlage 1 zur Drucksache G-09/067).

3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Das vom Gemeinderat am 17.11.2009 beschlossene "Konzept zur ausreichenden" Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg" beschreibt die grundsätzlichen Angebotsstandards des Stadtbahn- und Busliniennetzes in Freiburg (Anlage zur Drucksache G-09/254).

Das Konzept stellt das politisch gewollte verkehrliche Gesamtkonzept für den öffentlichen Personennahverkehr in Freiburg dar.

Um die im Rahmen der Betrauung vom 31.03.2009 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen differenziert darstellen zu können und die sich hieraus ergebenden Ausgleichsbeträge beihilfekonform nachzuweisen, werden die Leistungen, wie folgt gegliedert:

1.) Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur:

Die Vorhaltung ortsfester Anlagen wie Fahrweganlagen (z. B. Stadtbahnschienen), Betriebshofsanlagen und aller damit verbundenen Sicherheitsund Navigationssysteme.

2.) Regie- und Vertriebsmehrleistungen:

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die einen überdurchschnittlichen und am Fahrgast orientierten Service gewährleisten.

3.) Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards:

Vorhaltung hochwertiger und moderner Fahrzeuge mit sehr hohen Umweltund Qualitätsstandards.

4.) Betriebsmehr- oder Anderleistungen:

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf nicht lukrativen Strecken

5.) Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile):

Nachteile aus der - im Interesse der regionalen Kooperation politisch gewünschten - Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beförderungstarife im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF).

6.) Sozialpolitische Verpflichtungen:

- a) Besitzstandswahrung für Altmitarbeiter des Fahrdienstes
- b) Ausbildungswerkstatt:

Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung, junge Menschen auszubilden, durch eine nicht betriebsnotwendige Ausbildungswerkstatt, die Mehrkosten verursacht.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Parameter sind in der Anlage 2 zur Drucksache G-09/067 näher konkretisiert.

Für Tarifvorgaben ist die Stadt aufgrund der Satzung des Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) nicht "zuständige Behörde" im Sinne der EU-VO 1370/2007. Die entsprechenden Vorgaben erfolgen im Rahmen einer "allgemeinen Vorschrift" gemäß Art. 3 (2) der EU-VO 1370/2007 durch den ZRF und sind im Grundlagen und Zuschussvertrag (GZV) geregelt. Zuständige Behörde und damit berichtspflichtig für die entsprechenden Ausgleichleistungen ist daher der ZRF.

4. Nachweis der beihilfenkonformen Finanzierung

Gemäß Art. 7 (1) soll die zuständige Behörde die gewährten Ausgleichsleistungen im Bericht darstellen. Aufgrund der gesellschaftlichen Konstruktion im Stadtwerkekonzern erfolgen keine direkten Ausgleichzahlungen durch die Stadt an die VAG, vielmehr werden diese mittelbar über den Stadtwerkekonzern erbracht.

Die "Allgemeine(n) Grundsätze(n) zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV" (AGF) gewährleisten, dass die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV in Freiburg zu keiner Überkompensation führt.

Entsprechend den Regelungen der AGF erlässt die Stadt Freiburg einen Feststellungsbescheid, der jährlich fortgeschrieben wird. Ein Verwendungsnachweis auf der Basis des testierten Jahresabschlusses stellt zudem im Nachgang eines jeden Jahres sicher, dass keine Überkompensation erfolgt, d.h. dass im Rahmen des Defizitausgleichs als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr als EU-rechtlich zu lässig gezahlt wird.

Das beschriebene Verfahren sichert somit ein hohes Maß an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

4.1 Verwendungsnachweis 2009

Mit Schreiben vom 27.07.2009 hat die Stadt Freiburg der VAG gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom 31. März 2009 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2009 erteilt.

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 20.09.2010 für das Jahr 2009 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2009 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einen Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 11.11.2010 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang in der Übersicht dokumentiert (Anlage 1).

4.2 Verwendungsnachweis 2010

Mit Schreiben vom 14.12.2009 hat die Stadt Freiburg der VAG gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom 31. März 2009 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2010 erteilt.

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 26.08.2011 für das Jahr 2010 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2010 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einen Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 22.09.2011 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

Die entsprechenden Zahlen sind im Anhang in der Übersicht dokumentiert (Anlage 2).

Anlage 1: Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Jahr 2009

Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen *)	Euro
Bus	2.977.653
Stadtbahn	4.366.775
Summe	7.344.428

nachrichtlich

Sonstige Ausgleiche ÖPNV **)	12.437.210
Fahrgelderlöse und andere Erträge ÖPNV	39.904.941
Gesamterträge ÖPNV	59.686.579
Gesamtaufwand ÖPNV	59.686.579

- *) gemäß Verwendungsnachweis vom 20.09.2010 Investitionskostenzuschüsse (GVFG bzw. GZV) sind bei der Ermittlung der Ausgleichsbeträge entsprechend berücksichtigt
- **) Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung § 45a PBefG und § 148ff SGB IX, sonstige Zuschüsse

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2009 nicht.

Anlage 2: Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Jahr 2010

Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen *)	Euro
Bus	3.333.382
Stadtbahn	3.883.707
Summe	7.217.088

nachrichtlich

Sonstige Ausgleiche ÖPNV **)	12.660.596
Fahrgelderlöse und andere Erträge ÖPNV	40.809.878
Gesamterträge ÖPNV	60.687.562
Gesamtaufwand ÖPNV	60.687.562

^{*)} gemäß Verwendungsnachweis vom Investitionskostenzuschüsse (GVFG bzw. GZV) sind bei der Ermittlung der Ausgleichsbeträge entsprechend berücksichtigt

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2010 nicht.

^{**)} Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung § 45a PBefG und § 148ff SGB IX, sonstige